

1967	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1967	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 67	Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Rohaluminium)	1809
17. 5. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	1810
17. 5. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1811
24. 5. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken	1811
26. 5. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an dem Straßengrenzübergang Neuenburg (Baden)-Chalampé	1812
30. 5. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	1813
31. 5. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Durchführung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	1814
7. 6. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen	1815
7. 6. 67	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs)	1816

**Zweiundneunzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Zollkontingent für Rohaluminium)**

Vom 16. Juni 1967

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1967 vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 385), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält im Anhang II (Zollkontingente) die Nummer 28 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Anlage
 (zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6
28	Rohaluminium der Tarifnr. 76.01 - A, das von inländischen Aluminiumoxydherstellern als Gegenlieferung für eine mindestens 2fache als von ihnen ausgeführt nachgewiesene Menge Aluminiumoxyd inländischer Herstellung eingeführt wird, 21 000 t bis 31. Dezember 1967 Die Zollbegünstigung im Rahmen des Zollkontingents wird nur solchen Aluminiumoxydherstellern gewährt, die in der Bundesrepublik Deutschland weder eine eigene Elektrolyse-Anlage haben, noch durch eine Vereinigung von Unternehmen mit einer Elektrolyse-Anlage in der Bundesrepublik Deutschland verbunden sind.	frei	2	—	frei

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 15. April 1958
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen
auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern
Vom 17. Mai 1967

Das Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1005) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Frankreich am 25. Juli 1966

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Februar 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 156).

Bonn, den 17. Mai 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Schütz

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation
Vom 17. Mai 1967

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 875) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 auf Grund einer Erklärung der Niederlande vom 1. März 1967 für die

Niederländischen Antillen am 30. April 1967 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Februar 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 106).

Bonn, den 17. Mai 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen
für Fabrik- oder Handelsmarken
Vom 24. Mai 1967

Das Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1217) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 16 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 273) für

Ungarn am 23. März 1967 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. März 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 1208).

Bonn, den 24. Mai 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung
über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen
an dem Straßengrenzübergang Neuenburg (Baden)–Chalampé

Vom 26. Mai 1967

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 20. Februar 1967 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen an dem Straßengrenzübergang Neuenburg (Baden)–Chalampé (Bundesgesetzbl. II S. 901) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Mai 1967

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist auf Grund des Notenwechsels vom 28. März–24. April 1967 die Fünfte Zusatzvereinbarung vom 28. Dezember 1966 zur deutsch-französischen Vereinbarung vom 6. März 1962 zur Durchführung des Abkommens vom 18. April 1958 über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 902) in Kraft getreten.

Bonn, den 26. Mai 1967

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Gumbel

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken
Vom 30. Mai 1967

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der am 15. Juni 1957 in Nizza beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 125) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Ungarn am 23. März 1967
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 1671).

Bonn, den 30. Mai 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz

Bekanntmachung
**über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Durchführung
der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer**

Vom 31. Mai 1967

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1967 zu der Vereinbarung vom 20. Juli 1965 über die Durchführung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 813) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Vereinbarung nach ihrem Artikel 10 Abs. 1

am 12. April 1967

in Kraft getreten ist.

Die Mitteilung, daß die für das Inkrafttreten der Vereinbarung erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt sind, ist bei der belgischen Regierung am 12. April 1967 eingegangen.

Bonn, den 31. Mai 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik
über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen
und anderen geographischen Bezeichnungen

Vom 7. Juni 1967

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 1965 zu dem Abkommen vom 23. Juli 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 156) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll

am 12. August 1967

in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind am 12. Mai 1967 in Rom ausgetauscht worden.

Bonn, den 7. Juni 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz

Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte
und Grundfreiheiten
(Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte
und des Europäischen Gerichtshofs)

Vom 7. Juni 1967

Die Regierung des Königreichs Dänemark hat die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685) — letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit seitens der vertragschließenden Teile —

mit Wirkung vom 7. April 1967
für weitere fünf Jahre

anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. August 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 773).

Bonn, den 7. Juni 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz